

ANMELDE-ERKLÄRUNG

BITTE VOLLSTÄNDIG IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN, ZUTREFFENDES ANKREUZEN.

- Hiermit melde ich mich (Angaben des Schülers/der Schülerin)

_____ Name	_____ Vorname	_____ Geburtstag	_____ Geburtsort
_____ Straße	_____ PLZ	_____ Wohnort	_____ Telefon
_____ voraussichtlicher Schulabschluss		_____ Schulform	_____ E-Mail

für den am 01.08.20 ____ beginnenden Lehrgang für eine staatlich geprüfte Berufsausbildung in folgendem Fachbereich

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Biologisch-technische/r Assistent/-in (BTA) | <input type="checkbox"/> Pharmazeutisch-technische/r Assistent/-in (PTA) |
| <input type="checkbox"/> Chemisch-technische/r Assistent/-in (CTA) | <input type="checkbox"/> Kosmetik |

an der o.g. Schule in Braunschweig für die zweijährige Ausbildung an.

- Dieser Anmeldeerklärung füge ich folgende Unterlagen bei:
- 2 Passfotos
 - tabellarischer Lebenslauf
 - Kopie des letzten Zeugnisses
 - Gesundheitsbescheinigung (Hausarzt)
- Mit Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung der Schule beim Schüler/bei der Schülerin ist der Schulvertrag zu den vereinbarten Bedingungen wirksam zustande gekommen.
- Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Ausbildung kostenpflichtig ist. Die Kosten sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Schulordnung Vertragsbestandteile sind und bin hiermit einverstanden. Ich habe diese erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/in (Vor- und Zuname)

- Zutreffendes bitte ankreuzen, ausfüllen und unterschreiben lassen. Dies gilt auch für volljährige Schülerinnen/Schüler, da wir davon ausgehen, dass Sie für die Kosten der Ausbildung nicht allein aufkommen werden.

- Mit der vorstehenden Anmeldung unserer/s minderjährigen Tochter/Sohnes/Mündels bin ich/sind wir einverstanden.
- Ich versichere, dass ich alleinerziehungsberechtigt bin.
- Ich bin nicht alleinerziehungsberechtigt, versichere jedoch, dass der andere Erziehungsberechtigte mit der Abgabe der Erklärung einverstanden ist und mich hierzu ermächtigt hat.

Mit der vorstehenden Anmeldung meines volljährigen Kindes/Ehepartners/Partners/Sonstige bin ich einverstanden.

- Gleichzeitig verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, die gesamten Verbindlichkeiten aus dem Schulvertrag gesamtschuldnerisch mit dem/r Schüler/in zu tragern. Ich bin/Wir sind darauf hingewiesen worden, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Schulordnung Vertragsbestandteile sind und bin/sind hiermit einverstanden. Ich habe/Wir haben diese erhalten und zur Kenntnis genommen.

_____ Name	_____ Vorname	_____ Straße	_____ PLZ, Wohnort
_____ Name	_____ Vorname	_____ Straße	_____ PLZ, Wohnort
_____ Ort, Datum		_____ Unterschrift Mithaftende (Vor- und Zuname)	

ANNAHME-ERKLÄRUNG

Hiermit bestätigen wir die Aufnahme von

Name, Vorname

zum

in den Dr. von Morgenstern Schulen gemeinnützige Schulgesellschaft mbH in der Fachrichtung

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Biologisch-technische/r Assistent/-in (BTA) | <input type="checkbox"/> Pharmazeutisch-technische/r Assistent/-in (PTA) |
| <input type="checkbox"/> Chemisch-technische/r Assistent/-in (CTA) | <input type="checkbox"/> Kosmetik |

am Schulstandort Braunschweig.

Ort, Datum

Schulleitung

HINWEIS: Die persönlichen und schulischen Daten werden, soweit sie für den Schulbetrieb notwendig sind, elektronisch gespeichert.

BRAUNSCHWEIG · LÜNEBURG

Freisestraße 14 · 38118 Braunschweig · Telefon (0531) 58 11 80 · Fax (0531) 5 81 18 30 · info@morgenstern-schulen.de · www.morgenstern-schulen.de

Dr. von Morgenstern Schulen Gemeinnützige Schulgesellschaft Braunschweig mbH · Staatlich anerkannte Ersatzschule · Berufsfachschule für Biologisch-, Chemisch- und Pharmazeutisch-technische Assistenz und Kosmetik · staatlich geprüft · Geschäftsführer: Hannes Pook · AG Braunschweig HR B1775 · Postbank Hannover BLZ 250 100 30 Kto 69 67 305 · BIC PBNKDEFF250 · IBAN DE06 2501 0030 0006 9673 05

Vertragsbedingungen

1. Begriffsbestimmung | Laufzeit

Der Schulvertrag wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen. Vertragsbeginn ist der 1. August des ersten Schuljahres, Vertragsende der 31. Juli des zweiten Schuljahres. Die Schulhalbjahre (Semester) sind die Zeiträume vom 1. August bis 31. Januar sowie 1. Februar bis 31. Juli eines jeden Schuljahres. Bei Nichtversetzung endet der Schulvertrag, wenn eine entsprechende Verlängerung der Ausbildung nicht vertraglich vereinbart wird.

2. Vertragsabschluss

Mit Zugang der schriftlichen Annahme-Erklärung der Schule beim Schüler/bei der Schülerin ist der Schulvertrag geschlossen.

3. Verpflichtung der Schule

Durch die Annahme-Erklärung verpflichtet sich die Schule zur Reservierung eines Ausbildungsplatzes und zur Ausbildung des Schülers/der Schülerin auf der Grundlage der gesetzlichen Ausbildungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung unter Berücksichtigung der besonderen Schwerpunkte der Schule.

4. Verpflichtung des Schülers/der Schülerin

Der Schüler/die Schülerin versichert, die gesetzlich vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen zum Ausbildungsbeginn zu erfüllen und verpflichtet sich, die entsprechenden Unterlagen und Nachweise spätestens zu Beginn der Ausbildung vorzulegen. Der Schüler/die Schülerin verpflichtet sich, die Schulordnung zu beachten und einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht.

Der Schüler/die Schülerin ist verpflichtet, die Kosten für schulhaft beschädigte oder nicht zurückgegebene Geräte und Lehrmittel der Schule zu erstatten.

5. Entgelte

Die Ausbildung ist für den Schüler/die Schülerin kostenpflichtig. Es gelten nachfolgende Zahlungsverpflichtungen:

a) Kostenbeitrag pro Schulhalbjahr für

PTA, Kosmetik	894,00 EUR (149,00 EUR pro Monat)
CTA, BTA	1050,00 EUR (175,00 EUR pro Monat)

Der Kostenbeitrag ist zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres zur Zahlung fällig, zahlbar bis zum 5. des entsprechenden Monats (August / Februar). Monatliche Ratenzahlung ist auf schriftlichen Antrag möglich. Die Raten sind zum 30. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

b) Prüfungsgebühren für staatl. Abschlussprüfung

BTA, CTA	175,00 EUR	PTA 1. Abschnitt	230,00 EUR
Kosmetik	149,00 EUR	PTA 2. Abschnitt	100,00 EUR

Die Prüfungsgebühren sind fällig nach Rechnungslegung. Sämtliche Zahlungen sind zu leisten auf das betreffende Konto:

Ausbildung in Braunschweig
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) Konto 69 67 305
IBAN DE06 2501 0030 0006 9673 05
BIC PBNKDEFF250

Bei Nichtzahlung trotz Fälligkeit der vorgenannten Zahlungsbeträge erhebt die Schule während des Verzugszeitraumes Verzugszinsen. Ferner wird pro Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 EUR dem Schüler/der Schülerin in Rechnung gestellt, es sei denn, der Schüler/die Schülerin weist nach, dass diese Kosten nicht oder nicht in dieser

Höhe entstanden sind.

Für den Fall, dass die Erhöhung der Ausgaben und Aufwendungen (z.B. gesetzlich bedingte Gehaltserhöhungen, Erhöhung der Steuer- und Sozialabgaben) die Kalkulationsgrundlage maßgeblich beeinflusst, bleibt es der Schule vorbehalten, eine angemessene Erhöhung der Kostenbeiträge zu fordern, jedoch frühestens ab Beginn des darauf folgenden Schulhalbjahres.

6. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Sämtliche Kündigungen sind schriftlich zu erklären.

a) Kündigung vor Ausbildungsbeginn

Eine Kündigung vor Beginn der Ausbildung, die bis zum 30. April des laufenden Jahres erklärt wird, ist ohne weitere Zahlungsverpflichtung mit sofortiger Wirkung möglich.

Bei einer Kündigung vor Beginn der Ausbildung mit sofortiger Wirkung, die in dem Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni des laufenden Jahres erklärt wird, wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 100,00 EUR erhoben. Dem Schüler/der Schülerin bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind.

Eine Kündigung vor Beginn der Ausbildung nach dem 30. Juni des laufenden Jahres mit sofortiger Wirkung ist ausgeschlossen.

b) Kündigung nach Ausbildungsbeginn

Während des laufenden Schuljahres kann der Schulvertrag zum Ende eines jeden Schulhalbjahres mit einer Frist von sechs Wochen zum Halbjahresende gekündigt werden. Gleiches gilt, wenn die Schule die Kostenbeiträge gemäß Ziffer 5 letzter Absatz erhöht.

Im Übrigen kann der Vertrag von den Vertragsparteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß § 626 BGB gekündigt werden. Die Kündigungsgründe sind anzugeben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei erheblicher Verletzung der Schulordnung, bei Verletzung der Schulordnung trotz Ermahnung und Androhung der Kündigungsfolge, bei völlig unzureichender Mitarbeit, bei Zahlungsrückstand von einer Halbjahresgebühr oder anderer Gebühren von mehr als drei Monaten. Im Fall der fristlosen Kündigung sind die Schulgebühren bis zum Ablauf des nächst möglichen ordentlichen Kündigungstermins zu entrichten, sofern die Kündigung aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens des Schülers/der Schülerin bzw. seiner Vertreter erfolgte. Von diesem Betrag werden für die nicht benötigten Sachaufwendungen 5% abgezogen, es sei denn, der Schüler/die Schülerin weist nach, dass die Ersparnis höher ausfällt.

Die Anwendung des § 627 BGB (fristlose Kündigung ohne Grund) ist für beide Vertragspartner ausgeschlossen.

7. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die beidseitigen Leistungen sind am Ort der ausbildenden Schule zu erfüllen. Eine eventuelle Teilunwirksamkeit von einzelnen Punkten berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die entsprechenden Punkte sind dann so auszulegen, dass der Vertragszweck weitgehend erreicht wird.

Schulordnung

- Jeder Schüler/jede Schülerin ist zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts sowie zum Praktikum verpflichtet. Der Unterricht von ca. 33 Stunden einschließlich des Praktikums findet in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 8 bis 17 Uhr statt. Bei Nichterscheinen wird eine Schulunfähigkeitsbescheinigung oder ein Attest des behandelnden Arztes verlangt. Bei einer Fehlquote von über 30% beim Unterricht bzw. bei Leistungsnachweisen kann die betreffende Lehrkraft eine Notengebung verweigern.
- Im Allgemeinen werden schriftliche und praktische Leistungsnachweise rechtzeitig angekündigt. Nimmt ein Schüler/eine Schülerin dennoch nicht an solchen Arbeiten teil, so gilt nur eine in §1 erwähnte Bescheinigung als Entschuldigung. Andernfalls wird die nicht angefertigte Arbeit mit „ungenügend“ bewertet. Die Versetzung und das Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung ist durch die jeweilige Ausbildungsordnung geregelt.
- Es ist Pflicht der Schüler/der Schülerinnen, auf Sauberkeit in den Übungs- und Unterrichtsräumen zu achten. Zu diesem Zweck wird von den Schülern/den Schülerinnen selbst ein Ordnungsdienst ausgeübt, der von Woche zu Woche wechselt und dessen Aufgaben am „Schwarzen Brett“ der Schule aushängen. Jeder Schüler/jede Schülerin hat seinen Arbeitsplatz und die Geräte, mit denen er arbeitet, selbst in Ordnung zu halten, sowie die Anschläge am „Schwarzen Brett“ regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls seine gesetzlichen Vertreter darüber zu informieren.
- Schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen der Schulräume und ihrer

Einrichtungsgegenstände sowie Geräte verpflichten zu Schadenersatz. Leihgeräte müssen pfleglich behandelt werden und im Schadensfall ersetzt werden.

- Liegegebliebene Geräte und persönliches Eigentum werden eingesammelt.
- Zur praktischen Leistungsbewertung gehören die Beurteilung der gestellten Aufgaben, Sauberkeit und Sorgfalt der praktischen Arbeiten unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften.
- Im Labor ist das Tragen von Schutzbrillen und Laborkitteln (keine Kunstfasern) vorgeschrieben. Im Übungsraum ist das Tragen von Kosmetikkitteln vorgeschrieben.
- Die Wegnahme/Mitnahme von Chemikalien und anderen Substanzen aus den Laboren ist untersagt. Ein Verstoß gegen dieses Verbot berechtigt die Schule zur fristlosen Kündigung.
- Rauchen und Alkoholgenuss sind aus Sicherheitsgründen untersagt.
- Andere praktische Tätigkeiten als die vom Lehrpersonal vorgeschriebenen sind untersagt. Ausgeliehene Geräte sind gleich nach Gebrauch abzugeben.
- Für persönliche Gegenstände der Schüler/der Schülerinnen übernimmt die Schule keine Haftung.
- Den Anordnungen des Schulpersonals ist Folge zu leisten.
- Bei schweren Zuwiderhandlungen sowie häufigen Verstößen gegen die Schulordnung besteht die Möglichkeit des Schulverweises.